

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 27. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2021)

zum Thema:

Wahlen vom 26.09.2021 I

und **Antwort** vom 14. Okt. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 636
vom 27. September 2021
über Wahlen vom 26.09.2021 I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist daraufhin, dass die Aufklärung der Vorgänge am Wahltag noch nicht abgeschlossen ist, zumal die unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses erst mit Ende der 41. Kalenderwoche abgeschlossen haben werden.

Damit sind belastbare Angaben häufig noch nicht möglich. So ist absehbar, dass sich bei Antworten auf einige Fragen der Erkenntnisstand des Senats im Zeitraum zwischen dem Verfassen und der Übersendung bzw. der Veröffentlichung der Antwort bereits wesentlich geändert haben kann. So hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwar unverzüglich nach dem Wahltag eine Abfrage bei den Bezirken und der Landeswahlleiterin zu den Vorgängen am Wahltag initiiert. Darauf konnten zum großen Teil aber zunächst nur Zwischenstände oder erste Einschätzungen mitgeteilt werden, weil die Aufklärung in den Bezirken selbst noch andauerte. Im Interesse einer sachgerechten Erfüllung des Informationsinteresses des Fragestellers und der Öffentlichkeit hat der Senat von einer Beantwortung insoweit abgesehen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, eine Kommission einzurichten, die voraussichtlich auch weitere Detailfragen der organisatorischen Abläufe u.a. in den einzelnen Bezirken beleuchten wird.

1. Wie viele Wahlberechtigte sind in jedem einzelnen Berliner Wahllokal grundsätzlich für den 26.09. (differenziert nach Bundestag/Abgeordnetenhaus/Volksentscheid/BVV) wahlberechtigt gewesen, also im Einzugsbereich des jeweiligen Wahllokals mit dem Erstwohnsitz melderechtlich erfasst?

Zu 1.:

Die Angaben über die Wahlberechtigten werden im Rahmen der endgültigen Ergebnisfeststellung durch die Bezirkswahlausschüsse und den Landeswahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

2. Wird erfasst - falls nein, weshalb nicht - wie viele Personen in einem anderen Wahllokal als dem „Wohnsitzwahllokal“ ihre Stimme abgegeben haben?
3. Falls zu 2) Ja, wie viele Personen im Sinne zu 2) haben jeweils in welchen Wahllokalen ihre Stimme abgegeben?

Zu 2. und 3.:

Ja, dies wird erfasst. Da diese Information jedoch nicht im Rahmen der Übermittlung der vorläufigen Ergebnisse aus den Wahllokalen an die Bezirkswahlämter übermittelt wird, wird sie erst Bestandteil des endgültigen Ergebnisses sein.

4. Wie viele Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind insgesamt für Berlin durch welche Druckerei (Bundesdruckerei?) gedruckt worden? Wann wurde diese jeweils ausgegeben bzw. wo gelagert?

Zu 4.:

Die Stimmzettel wurden nach einer europaweiten Ausschreibung nicht von der Bundesdruckerei, sondern von einer privaten Druckerei geliefert. Die Auslieferung erfolgte in den Kalenderwochen 32 bis 34. Über die Lagerung der Stimmzettel in den Bezirken liegen dem Senat derzeit keine detaillierten und belastbaren Erkenntnisse vor. Die Zwischenlagerung von Stimmzetteln berührt überdies ggf. Fragen des jeweiligen Sicherheitskonzeptes, so dass die entsprechenden Räumlichkeiten nicht öffentlich gemacht werden sollten.

5. Sind die Stimmzettel - wenn ja, wie - fälschungssicher?

Zu 5.:

Nein.

6. Wer hat wie genau erfasst, wann wie viele Stimmzettel welcher Art jeweils an wen (e.g. den jeweiligen Wahlvorstand) ausgegeben wurden?

Zu 6.:

Die Verteilung von Stimmzettel und die Dokumentation erfolgt durch die Bezirkswahlämter im Auftrag der Bezirkswahlleitungen, die je nach bezirksspezifischer Organisationslösung vorgehen. Es liegen derzeit noch keine detaillierten Erkenntnisse vor, siehe Vorbemerkung.

7. Wie viele Stimmzettel welcher Art sind zum Stand des 27.09.2021 noch - wo? - gelagert?
8. Wie viele (und welche Stimmzettel sind an die einzelnen Wahllokale a) initial, also vor Öffnung der Wahllokale und b) später - wann genau - geliefert worden?

Zu 7. und 8.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Wie viele Wahlkabinen gab es in den einzelnen Wahllokalen und wie viele insgesamt berlinweit? Sind - wenn ja, wann und wo - nachträglich Wahlkabinen aufgestellt worden? Wie viele Wahlkabinen in den einzelnen Wahllokalen und wie viele insgesamt berlinweit gab es bei den Berliner Wahlen 2016 und der Bundestagswahl 2017?

10. Wie viele Wahlhelfer gab es planmäßig in den einzelnen Wahllokalen und wie viele insgesamt berlinweit? Wie viele Wahlhelfer in den einzelnen Wahllokalen und wie viele insgesamt berlinweit gab es bei den Berliner Wahlen 2016 und der Bundestagswahl 2017?
11. Wie viele Wahlhelfer in welchen Wahllokalen sind a) nicht erschienen oder b) haben die Tätigkeit vor Schließung der Wahllokale beendet?

Zu 9. bis 11.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Wer hat wann in welcher Form die Entscheidung getroffen und wie kommuniziert, welche Wahllokale aus welchen Gründen jeweils nicht um 18:00 Uhr schließen zu lassen? Wie lange waren die jeweiligen Wahllokale geöffnet? Wie lautet diese Regelung im Wortlaut? (bitte im Original beifügen)
13. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage ist die Anordnung erlassen worden, Personen ab 18:00 Uhr nicht mehr in die Warteschlangen vor Wahllokalen aufzunehmen und - wie z. B. an der Grundschule am Rüdeshheimer Platz geschehen - Menschen abzuweisen, die nach 18:00 Uhr an der Wahl teilnehmen wollten?
14. Ist die Wahlzeit im Sinne des § 41 Abs. 4 LWO - wenn ja, wo und wie lange - verlängert worden oder ist (lediglich) die Regelung des § 54 Abs. 1 LWO zur Anwendung gekommen - wenn ja, wo und wie lange?
15. Sofern keine Anordnung nach § 41 Abs. 4 LWO getroffen wurde, wie hat die Landeswahlleitung bzw. der jeweilige Wahlvorstand konkret sichergestellt, dass der Kreis derer, die „sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden“ ein bestimmter und nicht ein unbestimmter Personenkreis war? Exemplarisch: am Wahllokal 815 im Bezirk Pankow sollen nach Medien- und Augenzeugenberichten mehrere hundert Menschen um 17:45 Uhr in einer langen Reihe vor dem Wahllokal angestanden haben. Wie hat die Landeswahlleitung sichergestellt, dass alle diese Personen wählen konnten, aber auch nicht eine andere Person sich neu - etwa zu einem Bekannten - irgendwo in die Reihe gestellt und gewählt hat?

Zu 12. bis 15.:

Die Entscheidung zur Schließung der Wahllokale bzw. über die Zulassung von nach 18 Uhr noch anwesenden Personen trifft der oder die jeweilige Wahlvorstehende.

Nach § 60 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO), der gemäß § 80b Absatz 4 Satz 1 Landeswahlordnung (LWO) bei verbundenen Wahlen auch auf die Berliner Wahlereignisse Anwendung findet, sind nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Üblicherweise wird dies durch ein Mitglied des Wahlvorstandes sichergestellt, das sich an das Ende der Warteschlange stellt. Der Senat geht davon aus, dass die zitierten Rechtsvorschriften dem Fragesteller zugänglich sind.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

16. Was sind bzw. waren für die Berliner Wahlen 2021 die „festgesetzten Stunden“ im Sinne des § 53 LWO und wie viele Personen haben zum jeweiligen Zeitpunkt in welchem Wahllokal abgestimmt? Auch vor dem Hintergrund der Norm des § 22 Abs. 1 GGO I bitte ich zur Vermeidung von Medienbrüchen um Überlassung dieser Daten (auch) in elektronischer Form.

Zu 16.:

§ 53 LWO bestimmt, dass entsprechend eines Meldevordrucks der Landeswahlleiterin die Wahlbeteiligung am Wahltag zu ermitteln und zu melden ist. Die Meldungen zur Wahlbeteiligung hatten danach um 12 Uhr und um 16 Uhr zu erfolgen. Die einzelnen Meldungen liegen dem Senat nicht vor, sondern nur die

entsprechenden, zusammenfassenden Veröffentlichungen der Landeswahlleiterin zu den beiden genannten Zeiten.

17. Wie viele und welche (nach Ort und Zeit) Fälle neben dem von der Polizei Berlin genannten (https://twitter.com/PolizeiBerlin_E/status/1442137571677458434) sind dem Senat bekannt, bei denen chronisch Kranke oder Schwerbehinderte zunächst an der Stimmabgabe gehindert worden sind und entweder gar nicht oder erst nach einer zunächst erfolgten Zurückweisung von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen konnten?

Zu 17.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

18. Welche infektionsschutzrechtlichen Auflagen (im Wortlaut) wurden - sofern nicht einheitlich, bitte für die jeweiligen Wahllokale angeben - Wahlberechtigten gemacht und wie wurden diese wann und wo kommuniziert?
19. Welche infektionsschutzrechtlichen Auflagen (im Wortlaut) wurden - sofern nicht einheitlich, bitte für die jeweiligen Wahllokale angeben - Wahlhelfenden gemacht und wie wurden diese wann und wo kommuniziert?
20. Sofern eine infektionsschutzrechtliche Ungleichbehandlung von Wahlberechtigten und Wahlhelfern stattgefunden haben sollte: wie ist diese begründet?

Zu 18. bis 20.:

Die infektionsrechtlichen Bestimmungen zu den Wahlen 2021 finden sich in § 14a der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Im Wesentlichen galt danach in Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen grundsätzlich Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP-2-Maske). Hiervon ausgenommen waren u.a. Personen, die ärztlich bescheinigt keine medizinische Gesichtsmaske tragen konnten. Ausnahmen hiervon waren ferner für geimpfte und genesene Wahlvorstandsmitglieder vorgesehen, während der Wahlhandlung, soweit andere geeignete Schutzmaßnahmen bestanden, sowie während der Ermittlung des Wahlergebnisses. Hintergrund dieser Ausnahmen war eine Abwägung mit Blick auf die mit der Tätigkeit der Wahlvorstände verbundenen Belastungen einerseits und dem nur kurzfristigen Aufenthalt der Wahlberechtigten im Wahllokal andererseits.

Darüber hinaus hat die Landeswahlleiterin pandemiebedingte Handlungshinweise insbesondere für die Bedingungen in den Urnenwahllokalen herausgegeben (https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2021/corona/2021_09_02-pandemiebedingte-handlungshinweise-musterhygienekonzept.pdf). Alle Urnenwahllokale und Briefwahllokale wurden zudem mit einer pandemiebedingten Mindestausstattung von Schutzmaterialien ausgestattet. Hierzu zählten u. a. auch Schnelltests für die Mitglieder des Wahlvorstandes.

Auf die Regelungen wurde durch Pressemitteilung der Landeswahlleiterin vom 9. September 2021 hingewiesen. Auch die Wahlbenachrichtigung enthielt die Empfehlung, sich im Vorfeld über die vorgesehenen Regelungen zu informieren. Plakate, die auf die bei der Wahl einzuhaltenden Hygieneregeln hinwiesen, wurden seitens der Bezirke den Wahllokalen zur Verfügung gestellt.

21. Wird - wenn ja, wo und in welcher Form - beweissicher erfasst, an welche Personen Wahlbenachrichtigungen versandt worden sind?

Zu 21.:

Nein.

22. Auf meine Anfrage 18/28282 („Geburtsjahre“) hat der Senat sowohl die Geburtsjahrgänge aller in Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres bzw. der nachgelagerten Behörde erfassten Einwohner als auch die im Jahr 2020 verstorbenen Personen nach Geburtsjahrgängen ermittelt, verfügt also über die Daten, welche Personen verstorben sind. Wie viele Personen, die tatsächlich verstorben waren, haben eine Wahlbenachrichtigung erhalten?
23. Mit wie vielen dieser Wahlbenachrichtigungen im Sinne der Frage zu 22) sind Briefwahlunterlagen beantragt worden?
24. Sofern der Senat die Frage zu 22) nicht beantworten kann: weshalb ist ein Abgleich der Sterbefälle mit Olmera nicht möglich oder - sofern möglich - nicht erfolgt?

Zu 22. bis 24.:

Der Versand von Wahlbenachrichtigungen erfolgt auf der Grundlage des aus den Melderegisterdaten am 13.08.2021 erstellten Abzugs der Wählerverzeichnisse und Druckdateien. Sofern eine Übermittlung eines Sterbefalles in das Melderegister zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt war, wurde auch eine verstorbene Person in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Es wird nicht erfasst, inwieweit kurz vor dem Wahltag verstorbene Personen Briefunterlagen beantragt haben. Sterbefallmitteilungen werden von den Standesämtern elektronisch an das Melderegister und, während der Fortschreibung der Wählerverzeichnisse, auch an diese übermittelt. OLMERA ist die Online-Anfrage an das Melderegister und spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Die Einarbeitung einer Sterbefallnachricht führt zu einer Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Sollte zu einer verstorbenen Person ein Briefwahantrag eingehen, so wäre die Ausstellung eines Wahlscheins nach Streichung nicht mehr möglich. Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt (§ 39 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG), § 3 Absatz 8 Landeswahlgesetz (LWG)).

25. Wie viele Wahlunterlagen für die Briefwahl sind insgesamt ausgegeben worden?

Zu 25.:

Laut vorläufigem amtlichen Ergebnis sind folgende Briefwahlunterlagen ausgegeben worden: Wahlberechtigte zur Bundestagswahl mit Wahlschein: 963.715; Wahlberechtigte zur Abgeordnetenhauswahl und zum Volksentscheid mit Wahlschein: 948.758; Wahlberechtigte zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung mit Wahlschein: 973.277.

26. Wie viele Wahlunterlagen für die Briefwahl sind an Personen unter 18 Jahren und wie viel an EU-Ausländer ausgegeben worden?

Zu 26.:

Die Anzahl der für EU-Ausländer und Personen unter 18 Jahren ausgestellten Wahlscheine für die Bezirksverordnetenversammlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl ausgestellter Wahlscheine für die Abgeordnetenhauswahl und für die Bezirksverordnetenversammlungen. Eine Aufschlüsselung nach Personen unter 18 Jahren und EU-Ausländern ist hierbei nicht möglich.

27. Wie viele Briefwahlbriefe sind fristgerecht bei den Briefwahllokalen eingegangen?

Zu 27.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

28. Wie viele Wahlurnen (e.g. für Wähler ab 16 Jahren und EU-Bürger einerseits und für Volljährige andererseits) hat es in den jeweiligen Briefwahllokalen gegeben?

Zu 28.:

Es gab jeweils zwei Urnen, eine für die Bundestagswahl, eine für die übrigen Stimmen.

29. Sofern die Wahlbriefe der unterschiedlich wahlberechtigten Gruppen nicht bis zur Öffnung und Auszählung getrennt wurden: wie kann die Landeswahlleiterin organisatorisch ausschließen, dass z.B. ein EU-Ausländer einen Stimmzettelumschlag mit a) einem anderen Wahlzettel als der BVV oder b) mehreren Wahlzetteln befüllt hat?

Zu 29.:

Die Landeswahlleiterin hatte die Bezirke in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeswahlleiter dazu angehalten, dass die Briefwahlvorstände die Stimmzettelumschläge von ausweislich des Wahlscheines nur zur BVV Wahlberechtigten bei der Prüfung der Wahlbriefe kenntlich machen bzw. aussondern und gesondert öffnen.

30. Wo werden die Eidesstattlichen Versicherungen der Briefwähler wie lange aufbewahrt? Gibt es in allen Briefwahllokalen ebenso viele Eidesstattliche Versicherungen - unterzeichnet - wie Briefwahlstimmen gezählt worden sind? Falls nicht: in welchen weicht diese Zahl um wie viele Stimmen ab? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Eidesstattlichen Versicherungen für zunächst fünf Briefwahllokale (045E - ICC Messe, 045C - ICC Messe, 047H - ICC Messe, 082K - Briefwahlzentrum Otto-Hahn Oberschule, 126P - Hallen am Borsigturm) und bittet, diesen Antrag unverzüglich und vor Beantwortung dieser Anfrage zu bescheiden. Davon ausgehend, dass die korrespondierenden Wahlzettel nach der Wahl ebenfalls Akten der Verwaltung im Sinne des Art. 45 II VvB sind, wird hiermit auch in diese Akteneinsicht beantragt.
31. Wo werden die ausgefüllten Wahlzettel der Berliner Wahlen 2021 wie lange aufbewahrt? Sind diese nach Wahllokalen geordnet?
32. Soweit diese Wahlzettel aufbewahrt werden und davon ausgehend, dass diese Akten der Verwaltung im Sinne des Art. 45 II VvB sind, wird hiermit auch in diese - betreffend die Wahllokale 03505, 03506, 03520, 04516 und 04519 - Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB beantragt.

Zu 30. - 31.:

Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen richtet sich nach § 90 BWO bzw. § 21 LWO. Es handelt sich um Unterlagen der unabhängigen Wahlorgane, die nicht dem Akteneinsichtsrecht nach Artikel 45 Absatz 2 VvB unterliegen. Sie können nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl von Jedermann eingesehen werden. Anträge sind an die zuständige Wahlleitung zu richten.

Zur Zahl der vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, siehe Vorbemerkung.

33. Soweit die Berliner Morgenpost gleich mehrere Fälle aus Wilmersdorfer Wahllokalen schildert, nach denen die Bürger zunächst - so die Reinickendorfer CDU-Kandidatin Grütters - 90 Minuten angestanden haben sollen: ist systematisch erfasst worden, wie lange die Wartezeiten vor den einzelnen Wahllokalen gewesen sind?
34. Welche Wartezeit - ja in der Regel im Außenbereich stehend - erachtet der Senat a) für alleinstehende, nicht am Sonntag berufstätige Bürger ohne gesundheitliche Einschränkungen, b) für Personen, die ein Kind mit in das Wahllokal nehmen müssen, c) für am Sonntag berufstätige Bürger d) für Bürger ab 75 Jahren und e) für chronisch oder akut Kranke sowie Schwerbehinderte als noch angemessen?

Zu 33. und 34.:

Es liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse vor, siehe Vorbemerkung. Die Organisation der Warteschlangen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Wahlvorstandes.

35. Trifft es zu, dass Bürger in dem Wahllokal 03200 nicht mehr wählen konnten - obwohl diese rechtzeitig zur Wahlzeit in der Schlange vor dem Wahllokal standen - weil in der Zeit nach 18:00 Uhr keine Stimmzettel mehr vorhanden waren? Falls ja, wie viele Personen waren davon betroffen?
36. Hat es derartige Fälle - analog der Frage 35 - auch in anderen Wahllokalen gegeben? Falls ja, wo und wie viele Bürger waren davon betroffen?

Zu 35. und 36.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

37. Gibt es bisher Anfechtungen der Wahl? Auf welcher rechtlichen Grundlage ist diese wem möglich?
38. Wer entscheidet über etwaige Anfechtungen der Wahl? Wie ist der Rechtsweg dazu ausgestaltet?

Zu 37. und 38.:

Die Anfechtung von Wahlergebnissen ist erst nach Feststellung des endgültigen amtlichen Endergebnisses möglich. Bei der Bundestagswahl erfolgt eine etwaige Wahlprüfung auf der Grundlage von Artikel 41 Grundgesetz und dem Wahlprüfungsgesetz. Das Wahlprüfungsverfahren für Berliner Wahlen regelt sich nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (§§ 40 ff. VerfGHG). Über die Anfechtung der Bundestagswahlen entscheidet der Deutsche Bundestag, dessen Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen werden kann. Gegen das Ergebnis der Berliner Wahlen kann Einspruch zum Berliner Verfassungsgerichtshof eingelegt werden. Die Einspruchsberechtigung ist in § 2 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz und § 40 Absatz 3 VerfGH differenziert in Abhängigkeit von dem konkreten Einspruchsgrund geregelt.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport